

# Förderverein Grundschule „Ziolkowski“

## -Satzung-

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Ziolkowski“- im folgenden „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhielt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau, wo er seit dem 23. Oktober 1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau unter der Nummer 435 eingetragen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein fördert Initiativen von und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Erziehern in der Grundschule „Ziolkowski“.
- (2) Der Verein kann außerunterrichtliche Projekte durch Beratung, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie die Bereitstellung von dazu notwendigen Mitteln unterstützen.
- (3) Der Verein kann zusätzlich alle anderen schulischen Projekte durch geeignete Maßnahmen fördern.
- (4) In die Förderung des Vereins wird der Hort der Grundschule „Ziolkowski“ gleichermaßen einbezogen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dürfen natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand muss einstimmig über den Antrag entscheiden, ansonsten muss derselbe mehrheitlich von den Anwesenden der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist entfällt, wenn ein Kind des Mitgliedes die Grundschule „Ziolkowski“ verlässt.
  - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich zu formulieren. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, über die dann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Tod (bei natürlichen Personen)

- durch Auflösen oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung vom Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge bis zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres zu entrichten, sowie den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen und Zinserträgen

Die finanziellen Mittel werden auf einem Vereinskonto geführt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert

- auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
  - Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Versammlungsverlauf wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl vorheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, für die Dauer von einem Geschäftsjahr zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht

auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er ist rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung dieser Nachricht ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine Urabstimmung hierüber schriftlich fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Ilm-Kreis zu. Der Ilm-Kreis leitet das Vereinsvermögen an die Grundschule „Ziolkowski“ weiter.

## **§ 13 Haftung**

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 7. Juni 1995 in Ilmenau von den Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen und wurde durch Eintrag in das Vereinsregister am 23. Oktober 1995 rechtswirksam.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 30. Oktober 2009 geändert und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.